



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik M¹⁰ *

1984

Berlin, den 15. Mai 1984

j Teil I Nr. 14

Tag

Inhalt

Seite

22.3.84	Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — ..	173
18.3.84	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlager- Versorgungsanordnung —	178

Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWVO -

vom 22. März 1984

In Durchführung des § 3 und des § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) wird folgendes verordnet:

I.

Verstöße gegen die staatliche Ordnung

§ 1

Unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan

(1) Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 2

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Verkehrsbetriebes entfernt, beschädigt oder verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Wird durch die Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung beeinträchtigt, kann dies als Straftat nach § 223 StGB verfolgt werden.

§ 3

Gewahrsamsbruch

(1) Wer vorsätzlich beschlagnahmte, gepfändete oder im amtlichen Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt benutzt, vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft oder unbefugt ein Siegel, das im Auftrage eines Staatsorgans angelegt wurde, bricht oder ablöst, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise.

Anmerkung:

Schwerer Gewahrsamsbruch kann als Straftat nach § 239 StGB verfolgt werden.

II.

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Störung des sozialistischen Zusammenlebens

§ 4

(1) Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger stört, indem er

1. ruhestörenden Lärm verursacht oder Bürger anderweitig ungebührlich belästigt,
2. rechtswidrig Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt oder verunstaltet oder solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht,
3. eine Zusammenkunft, die geeignet ist, gesellschaftliche Interessen zu mißachten oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu beeinträchtigen, organisiert, unterstützt, in sonstiger Weise daran mitwirkt oder diese nach Aufforderung durch zuständige Staatsorgane nicht verläßt,
4. in demonstrativer Weise eine Mißachtung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen bekundet oder dazu auffordert,
5. Gegenstände, Symbole oder andere Zeichen in einer den staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen widersprechenden Weise verwendet,
6. Weisungen der zuständigen staatlichen Organe zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt,